

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-LEG-59/001-2006

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Christoph Grubmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
12870

Datum  
13. Juni 2006

NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130-1, Änderung; Motivenbericht

## Hoher Landtag !

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

#### 1. Ist-Zustand:

Mit Artikel 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87/2005, wurde das Pflanzenschutzgrundgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999, das die Grundlage für dessen Ausführungsgesetz, das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 bildet, geändert. Die Änderung betrifft im Wesentlichen die Begriffsbestimmungen. Die Landesausführungsgesetze zum Pflanzenschutzgrundgesetz sind binnen eines Jahres nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes, das ist der 10. August 2005, zu erlassen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, die bis 10. August 2006 kundzumachen ist.

Im Text des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 werden fast ausschließlich männliche Formen von Begriffen verwendet. Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 ist daher nicht geschlechtergerecht formuliert.

In einigen Bereichen entsprechen die Bestimmungen des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 14.06.2006  
Ltg.-**680/K-15-2006**  
L-Ausschuss

Weiters erscheinen einige redaktionelle Anpassungen erforderlich. So ist durch Gründung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), in die das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft integriert wurde, eine Anpassung der Bezeichnungen dieser Einrichtung erforderlich.

## **2. Soll-Zustand:**

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Bestimmungen des NÖ Kulturpflanzen-schutzgesetzes 1978 den Änderungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, angepasst werden.

Am 3. Oktober 2002 hat der NÖ Landtag mittels einer Resolution die Landesregierung einstimmig aufgefordert Gender Mainstreaming als verbindliches Leitziel für alle Bereiche der NÖ Landespolitik zu verankern (Zl. Ltg.-996/A-1/65-2003). Im Sinne dieser Resolution sowie der darauf folgenden Beschlüsse der NÖ Landesregierung vom 9. März 2004 und vom 28. Juni 2005 soll diese Novelle zum Anlass genommen werden, die im NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 verwendeten Begriffe geschlechtergerecht zu formulieren.

Aufgrund eines Wunsches der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sollen einige, nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Bestimmungen des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 angepasst werden.

Die Änderung soll weiters zum Anlass genommen werden einige Redaktionsversehen und Anpassungen an neuere bundesrechtliche Vorschriften bzw. Bezeichnungen von nach Bundesrecht eingerichteten Anstalten (z.B. die Einrichtung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, AGES) vorzunehmen.

## **3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:**

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG sind Regelungen bezüglich des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, in der Gesetzgebung zur Ausführung dieser Grundsätze sowie die Vollziehung Landessache. Bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich

um die Ausführung der Novelle des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 87/2005.

#### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen. Der vorliegende Entwurf enthält lediglich eine Neuformulierung der Rücksichtnahmepflichten auf jagd- und naturschutzrechtliche Bestimmungen.

#### **5. Probleme bei der Vollziehung:**

Probleme bei der Vollziehung sind weder innerhalb der Verwaltung, noch in der Bevölkerung zu erwarten, da der wesentliche Regelungsinhalt unverändert bleiben soll.

#### **6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Der Aufwand für den Personal- und Sachaufwand des Landes und der Gemeinden wird sich im Vergleich zu den bestehenden Regelungen nicht verändern, da der vorliegende Entwurf keine Ausweitungen der Verpflichtungen des Landes und/oder der Gemeinden enthält.

#### **7. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### **8. Bestimmung, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen. Die Änderungen, die sich auf Bundesdienststellen beziehen, betreffen lediglich die Neugründung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), in die das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft integriert wurde.

#### **9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

## **Besonderer Teil:**

Zu Z. 1, 28, 35, 37 und 38 (Inhaltsverzeichnis, §§ 11 Abs. 2 Z. 5, 14 Abs. 1, 15):

Durch den Entfall der Wortfolge „oder Pflanzenteilen“ soll die Terminologie vereinheitlicht werden. Unter dem Begriff „Pflanzen“ sind nach der Begriffsbestimmung des § 2 Z. 1 auch spezifizierte Teile von Pflanzen zu verstehen.

Zu Z. 2, 19, 20, 23, 26, 28, 30, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 46, und 47 (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 3 Z. 3, 11 Abs. 1, 11 Abs. 2 Z. 4, 5, 6, und 8, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 2, 15, 17, 18 Abs. 2 Z. 3, 19 Abs. 1 und 2):

Die in diesen Bestimmungen verwendeten Begriffe sollen den geänderten Begriffsbestimmungen des § 2 angepasst werden (z.B.: „Schadorganismen“ statt „Krankheiten und Schädlinge“).

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 1):

Im Zuge der Jagdgesetznovelle 2002 wurde aufgrund europarechtlicher Vorgaben die Bezeichnung jener Tiere, die den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, und der dazu erlassenen Verordnungen unterliegen von „jagdbare Tiere“ auf „Wild“ geändert (vgl. § 3 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, in der Fassung LGBl. 6500-16). Unter dem Begriff „jagdbare Tiere“ sind seit dieser Novelle lediglich die in den europarechtlichen Vorschriften (insbesondere der so genannten „Vogelschutzrichtlinie“, 79/409/EWG, und der so genannten „FFH-Richtlinie“ 92/43/EG) als „jagdbar“ bezeichneten Vogel- und Haarwildarten zu verstehen. Um klarzustellen, dass auch weiterhin die Bestimmungen des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 nicht auf Tiere, die dem NÖ Jagdgesetz 1974 und den dazu erlassenen Verordnungen unterliegen anwendbar sind, soll der Begriff „jagdbare Tiere“ in § 1 Abs. 1 auf „Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500“ geändert werden. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht, da der Begriff „jagdbare Tiere“ auch bisher als „Wild“ im Sinne der Novelle 2002 des NÖ Jagdgesetzes 1974 zu interpretieren war. Die Änderung soll der Klarstellung dienen.

Bei Maßnahmen zum Schutz von Schädlingen, die „Raubzeug“ im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 (vgl. § 64 NÖ Jagdgesetz 1974) sind, sind weiterhin die Bestimmungen des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 anzuwenden. Dabei sind

insbesondere die Bestimmungen der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2, zu beachten.

Zu Z. 3, 4 und 5 (§ 2):

Die Begriffsbestimmungen des § 2 sollen den neu gefassten Begriffsbestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung des Agrarrechtsänderungsgesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, angepasst werden.

Zu Z. 1: Im Wesentlichen soll die bestehende Bestimmung durch Einfügen der lit. g) und i) bis k) erweitert werden.

Zu Z. 3: Die Definition des Begriffes „Schadorganismen“ soll dem § 2 Z. 3 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung des Agrarrechtsänderungsgesetzes BGBl. I Nr. 87/2005 entsprechend angepasst werden.

Zu Z. 5 (neu): Diese Bestimmung entspricht § 2 Z. 5 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung des Agrarrechtsänderungsgesetzes BGBl. I Nr. 87/2005.

Zu Z. 6 (§ 3 Abs. 1):

Der Einleitungssatz wurde der Neufassung von § 3 Z. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung des Agrarrechtsänderungsgesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, angepasst.

Zu Z. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 21, 22, 25 und 36 (§§ 3 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 3 Z. 4, 8 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 3 Z. 2, 13 Abs.1):

Die Regelungen der §§ 3 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 3 Z. 4, 8 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 3 Z. 2, 13 Abs.1 sollen geschlechtergerecht formuliert werden.

Zu Z. 10 (§ 4 Abs. 1):

Die Änderung des Begriffes „Gründen“ in „Grundflächen“ soll der Klarstellung dienen, da die Bestimmung des § 4 Abs. 1 die Bekämpfung von Schadorganismen auf

„Grundflächen“ regelt. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich durch diese Klarstellung nicht.

Zu Z. 11 (§ 4 Abs. 2):

Die Mitarbeiter des Forstaufsichtsdienstes sind Amtssachverständige der so genannten Bezirksforstinspektionen. Diese gliedern sich in Akademiker und Absolventen von höheren forstlichen Lehranstalten. In Zukunft soll es, wie in der Praxis üblich, möglich sein, dass in Anwendung des § 4 Abs. 1 ein Sachverständigengutachten nicht ausschließlich vom Forstakademikern (Bezirksforsttechniker) bzw. Forstakademikerinnen (Bezirksforsttechnikerinnen) erstellt werden muss.

Zu Z. 12 (§ 5 Abs. 2 Z. 2):

Aufgrund europarechtlicher Vorschriften sind zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Gebiete als so genannte „Natura 2000-Gebiete“ auszuweisen. Dies erfolgt in der Verordnung über Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6, einer Verordnung aufgrund des § 9 Abs. 3 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500. In dieser Verordnung sind für die „Europaschutzgebiete“ bestimmte Schutzziele festgelegt. Auf diese Schutzziele soll bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen Rücksicht genommen werden.

Zu Z. 13 (§ 5 Abs. 3 Z. 1 bis 3 und Z. 1a (neu)):

Der Begriff „bienengefährdend“ soll durch den in der Wissenschaft üblichen Begriff „bienengefährlich“ ersetzt werden.

Zu Z. 1a (neu):

Nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 gibt es Pflanzenschutzmittel, die als „minderbienengefährlich“ eingestuft werden. Dies hat zur Folge, dass bei der Anwendung bestimmte Einschränkungen bestehen, die sich von jenen, die als „bienengefährlich“ eingestuft wurden unterscheiden. Daher ist es erforderlich zwischen „bienengefährlichen“ und „minderbienengefährlichen“ Pflanzenschutzmitteln im NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zu differenzieren. Dem soll durch Einfügung der neuen Z. 1a Rechnung getragen werden.

Zu Z. 16 und 17 (§ 6 Abs. 1 und 2):

Durch die Änderung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes 1995 des Bundes waren die Zitierungen anzupassen.

Zu Z. 18 (§ 6 Abs. 4 (neu)):

Durch die Anfügung dieses Absatzes soll § 5 Abs. 3 (neu) des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, ausgeführt werden.

Zu Z. 23, 34, 40, 42, 43 und 48 (§§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 2, 16, Abs. 3 und 5, 17, 19 Abs. 3):

Im Jahr 2002 wurden einige Bundesämter im Bundesamt für Ernährungssicherheit und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) zusammengefasst. Die AGES trat dabei die Nachfolge einiger Bundesämter an. Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit wurden durch Bundesgesetz behördliche Aufgaben übertragen. Dieser Änderung soll mit der vorgesehenen Anpassung Rechnung getragen werden. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Zu Z. 24 (§ 9 Abs. 2 (neu)):

Durch die Novelle des Pflanzenschutzgrundsatzes, BGBl. I Nr. 87/2005, wurde der Begriff „integrierter Pflanzenschutz“ in dieses Gesetz aufgenommen. Dieser regelt Grundsätze des Pflanzenschutzes und soll in § 2 Z. 5 (neu) im NÖ Kulturpflanzenchutzgesetz 1978 neu eingeführt werden. Die Vorschrift, dass die Landesregierung bei der Erlassung von Maßnahmen, die anlässlich des bestätigten Auftretens von Schadorganismen von ihr zu treffen sind, die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zu berücksichtigen hat, soll die Änderung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes näher ausführen. Durch den Einschub „- wann immer möglich -“ soll klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen eine Rücksichtnahme auf die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes aus fachlichen oder rechtlichen Gründen nicht angezeigt ist, diese unterbleiben kann. Dies ist z.B. denkbar, wenn aufgrund europarechtlicher Vorgaben die Ausrottung eines Schadorganismus aufgrund der besonderen Gefährlichkeit zwingend vorgeschrieben ist.

Zu Z. 25 und 26 (§ 10 Abs. 3):

Zu Z. 2: In der Praxis hat sich gezeigt, dass Anträge gemäß § 10 zumeist von juristischen Personen (Forschungseinrichtungen) gestellt werden. Die Person, die den Antrag auf Bewilligung zum Halten von Schadorganismen stellt, ist daher nicht immer mit der Person ident, die tatsächlich mit diesen Schadorganismen arbeitet oder die Verantwortung für die Arbeit mit den Schadorganismen trägt. Ansprechperson für die Behörde bzw. für die zur Kontrolle verpflichtete NÖ Landes-Landwirtschaftskammer soll jedoch diejenige Person sein, die tatsächlich mit den Schadorganismen arbeitet bzw. die Verantwortung für die Arbeit mit den Schadorganismen trägt.

Weiters hat sich in der Praxis gezeigt, dass der Begriff „vertrauenswürdig“ zu unbestimmt ist. Die Vertrauenswürdigkeit ist schwer nachweisbar. In der Praxis wurde davon ausgegangen, dass Personen, die über eine gewisse Qualifikation verfügen wie z.B. bereits betriebene Forschungsarbeiten oder Publikationen über Arbeiten mit jenen oder ähnlichen Schadorganismen, für die der Antrag gestellt wurde, vertrauenswürdig sind. Von solchen Personen kann man annehmen, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere des § 10 Abs. 3 Z. 3 erfüllen. Die Bestimmung soll daher der Praxis angepasst werden.

Zu Z. 3: In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die antragstellenden Personen oder Institutionen zum Teil nicht über alle notwendigen Sicherungen zur Verschleppung der Schadorganismen, mit denen gearbeitet werden soll, verfügen. Um dennoch Bewilligungen erteilen zu können, ist es erforderlich Bedingungen und eventuell Auflagen vorzusehen zu können. In der überwiegenden Anzahl der Fälle handelt es sich außerdem um wissenschaftliche Forschungsprojekte, die zeitlich befristet sind. Daher sollen die Genehmigungen in Zukunft auch befristet werden können.

Zu Z. 27 (§ 10 Abs. 5 (neu)):

Bei dieser Bestimmung handelt sich um die Ausführung des § 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005. Da diese Bestimmung ausdrücklich von einer Gebühr spricht und durch die geplante Regelung eine Zweckbindung zugunsten einer Körperschaft öffentlichen Rechts (der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer) eingeführt werden soll, die im Auftrag und nach

den Weisungen des Landes Aufgaben der Landesvollziehung erfüllt, liegt eine Abgabe im finanzverfassungsrechtlichen Sinn vor (vgl. VfSlg. 16.454).

Zu Z. 29 (§ 11 Abs. 2):

Durch die Novelle des Pflanzenschutzgrundsatzes, BGBl. I Nr. 87/2005, wurde der Begriff „integrierter Pflanzenschutz“ in dieses Gesetz aufgenommen. Dieser regelt Grundsätze des Pflanzenschutzes und soll in § 2 Z. 5 (neu) im NÖ Kulturpflanzen-schutzgesetz 1978 neu eingeführt werden. Die Vorschrift, dass die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Erlassung von Maßnahmen, die anlässlich des bestätigten Auftretens von Schadorganismen von ihr zu treffen sind, die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zu berücksichtigen hat, soll die Änderung des Pflanzenschutz-grundsatzgesetzes näher ausführen. Durch den Einschub „- wann immer möglich -“ soll klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen eine Rücksichtnahme auf die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes aus fachlichen oder rechtlichen Gründen nicht angezeigt ist, diese unterbleiben kann. Dies ist z.B. denkbar, wenn aufgrund europarechtlicher Vorgaben die Ausrottung eines Schadorganismus aufgrund der besonderen Gefährlichkeit zwingend vorgeschrieben ist.

Zu Z. 31 (§ 11 Abs. 3):

Durch die Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 des Bundes war dessen Zitierung anzupassen.

Zu Z. 33 (§ 12 Abs. 1):

Unter dem Begriff „Bezirksverwaltungsbehörde“ sind auch die Städte mit eigenem Statut zu subsumieren. Aus diesem Grund soll der zweite Satz entfallen. Inhaltliche Änderung ergibt sich daraus keine.

Zu Z. 34 (§ 12 Abs. 2):

Aufgrund des Umstandes, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als amtlicher Pflanzenschutzdienst tätig ist, mit dem in fachlichen Angelegenheiten, wie z.B. der Verfügung von Verkehrssperren ohnehin ein Einvernehmen zu erzielen ist, erscheint die Einräumung eines ausdrücklichen Antragsrechtes nicht erforderlich. Der Umfang von eventuell zu verfügenden Verkehrssperren wird ohnehin von der NÖ Landes-

Landwirtschaftskammer als amtlichem Pflanzenschutzdienst vorgeschlagen bzw. fachlich festgelegt.

Zu Z. 41 (§ 16 Abs. 2):

Durch den Entfall der Wortfolge „in der Regel“ soll es zu keiner inhaltlichen Änderung kommen. Durch die Bestimmung des § 6 Abs. 1 ist die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als fachliche Stelle des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes eingerichtet. Ihr obliegen weiters auch Überwachungspflichten (vgl. z.B. § 10 Abs. 4).

Zu Z. 42 (§ 16 Abs. 3 bis 5 (neu)):

Aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes 1995 des Bundes müssen die in § 16 Abs. 1 genannten Betriebe registriert und regelmäßig kontrolliert werden. Sie stehen daher unter regelmäßiger Überwachung durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der die behördlichen Agenden des Landeshauptmannes nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 des Bundes übertragen wurden. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten soll daher in Zukunft keine Verpflichtung für die Landesregierung mehr bestehen zwingend genauere Bestimmungen für die Überwachung der in § 16 Abs. 1 genannten Betriebe und Märkte zu erlassen. Die Landesregierung soll in Zukunft nur in begründeten Fällen bei gehäuftem Auftreten gefährlicher Schadorganismen über bundesrechtlich ohnehin bestehende Überwachungs- und Registrierverpflichtungen hinausgehende Verpflichtungen etwa für die Kontrolle von Baumschulen oder Märkten vorschreiben.

Die inhaltlichen Vorgaben, die von der Landesregierung in einer von ihr erlassenen Verordnung enthalten sein müssen, sollen unverändert übernommen werden. Sie sollen lediglich übersichtlicher gegliedert werden.

Zu Z. 49 (§ 21):

Mit der Richtlinie 2002/89/EG der Europäischen Gemeinschaft wurde Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG geändert. Art. 23 ist aufgrund der Vorgaben des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes in § 18 ausgeführt. Da die Richtlinie 2002/89/EG im NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 umgesetzt wurde, soll sie in § 21 angeführt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dipl. Ing. P l a n k  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung